

Jahrgang	2023	Verkündungsblatt Fachhochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen
Nummer	2	
ausgegeben am 04.01.2023		

Hinweis für Beschäftigte der FH Bielefeld:
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der FH Bielefeld unter
Amtliche Bekanntmachungen.

Inhalt	Seite
Digitalisierungsleitlinie Lehre (Stand: 11.11.2022)	3 – 6

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP
Dekan*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V, VI
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

Digitalisierungsleitlinie Lehre (Stand: 11.11.2022)

Präambel

Lehrveranstaltungen finden an der Fachhochschule Bielefeld grundsätzlich in Präsenz statt. Digitale Lehre ergänzt die Präsenzlehre, wenn sie dazu beiträgt, die Profilbildung der Fachhochschule Bielefeld voranzubringen und folgende Ziele zu erreichen:

- Digitale Lehrformate sollen das selbstbestimmte, individuelle und kollaborative Lernen fördern und zum Auf- und Ausbau der Kompetenzen im Bereich des digitalen Lehrens und Lernens beitragen. Sie bietet ein Experimentierfeld für innovative Lehr-/Lernformen.
- Die digitale Lehre soll die Internationalisierung der Hochschule fördern, indem der Austausch mit internationalen Studierenden und Lehrenden über digitale Formate erleichtert wird.
- Die digitale Lehre soll die Kooperation mit Praxispartner*innen und die fächer- und hochschulübergreifende Zusammenarbeit fördern.
- Die digitale Lehre soll die Vereinbarkeit von Studium bzw. Beruf und Familie erleichtern und zur Diversität an der Hochschule beitragen.

Darüber hinaus ermöglicht die digitale Lehre die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs, wenn der Präsenzbetrieb ein nicht zu tolerierendes Risiko für die Gesundheit von Lehrenden und Studierenden darstellen würde.

Diese Leitlinie beinhaltet Entscheidungen im Sinne von § 7 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Lehrverpflichtungsverordnung - LVV), die die Präsidentin in ihrer Eigenschaft als Dienstvorgesetzte im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan getroffen hat.

§ 1 Definitionen

- (1) **Präsenzlehre** bedeutet, dass die Lehre ausschließlich in physischer Anwesenheit der Lehrenden und Studierenden am gleichen Ort stattfindet.
- (2) Digital gestützte Lehre (im Folgenden: **Digitale Lehre**) beinhaltet in nicht unerheblichem Umfang digitale Lehr- und Lernelemente und findet
 - online oder
 - neben oder
 - während in Präsenz durchgeführter Lehrestatt.

Ein unerheblicher Umfang ist bspw. dann gegeben, wenn im Rahmen einer Präsenzlehrveranstaltung eine Power-Point-Präsentation digital zur Verfügung gestellt wird. Ein unerheblicher Umfang liegt auch dann vor, wenn nur einzelne Termine einer Lehrveranstaltung (i. d. R. nicht mehr als zwei Termine pro Semester) in digitaler Form stattfinden.

(3) Formen digital gestützter Lehre sind:

1. **Online-Lehre** (synchrone Digitale Lehre) bezeichnet eine Lehre, die bei gleichzeitiger Anwesenheit des/der Lehrenden und der Studierenden in dem digital geschaffenen Raum stattfindet und bei der eine Interaktion zwischen den Teilnehmenden möglich ist.
2. Bei hybrider Lehre handelt es sich um teildigitalisierte Lehre, bei der weder die digitalen Elemente noch die Präsenzlehre von nur untergeordneter Bedeutung sind.
 - a) Bei **synchroner Hybridlehre** werden Präsenzlehrveranstaltungen über ein Datennetz übertragen, so dass sie gleichzeitig für eine Studierendengruppe in Präsenz vor Ort und für eine andere Studierendengruppe online angeboten werden.
 - b) Bei **asynchroner Hybridlehre** wird ein Teil der jeweiligen Lehrveranstaltung als Präsenzlehre und ein anderer Teil als digital ermöglichtes Selbststudium durchgeführt. Davon erfasst ist das didaktische Konzept des Flipped oder Inverted Classroom, bei dem Lerninhalte vor der Präsenzveranstaltung in digitaler Form zur Verfügung gestellt und die gemeinsame Zeit in Präsenz für Praxis und Anwendung genutzt werden.

Andere Formen digitaler Lehre können erprobt werden, nachdem diese in der Dekan*innenrunde vorgestellt und das Präsidium der Erprobung zugestimmt hat.

§ 2 Umfang der Online-Lehre

Der Umfang der Online-Lehre soll 25 % der Lehrverpflichtung eines/einer hauptamtlich Lehrenden nicht überschreiten.

Der Umfang der Online-Lehre aller Lehrenden im Fachbereich soll 25 % der Lehrkapazität des gesamten Fachbereichs (einschließlich der durch Lehrbeauftragte erbrachten Lehre) nicht überschreiten.

Die Lehrkapazität wird jeweils als "Netto-Lehrkapazität", d. h. abzüglich von Lehrermäßigungen berechnet.

Die Um- bzw. Anrechnung von Lehrtätigkeiten erfolgt gemäß LVV auf Basis von Lehrveranstaltungsstunden, deren Umfang in § 1 a LVV definiert wird:

„(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird nach Lehrveranstaltungsstunden angegeben. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst eine Lehrtätigkeit von mindestens 45 Minuten je Woche der jeweils maßgeblichen Vorlesungszeit des Semesters.“

Die Lehrenden sind verpflichtet die in Präsenz und digital gehaltenen Lehrveranstaltungen zu erfassen und an die Dekanin oder den Dekan zu melden. Die Dekanin oder der Dekan informiert die Präsidentin oder den Präsidenten im Rahmen des nach § 4 Abs. 8 LVV abzugebenden jährlichen Berichtes auch über den Prozentanteil der Lehre, die im Fachbereich als digitale Lehre durchgeführt wurde.

§ 3 Planungen von digitalen Lehrveranstaltungen

Das Präsidium kann Zeiträume festlegen, in denen die Präsenzlehre in der gesamten Hochschule durch Online-Lehre ersetzt wird.

Das Präsidium kann auf Antrag einzelner Fachbereiche Zeiträume bestimmen, in denen die Präsenzlehre im jeweiligen Fachbereich durch Online-Lehre ersetzt wird.

Der Fachbereich kann Regeln für die Stundenplanung erlassen, die die zeitliche Verteilung von Präsenz- und Online-Lehre bestimmen.

Die Durchführung aller oder eines Teils der Lehrveranstaltungen eines Moduls

- in Form von Online-Lehre (nach § 1 Abs. 3 Nr. 1)

wird im Rahmen der Semesterplanung des Fachbereichs festgelegt. Sie muss begründet werden und bedarf der Genehmigung der Dekanin oder des Dekans. Gründe können u. a. sein:

- Einbeziehung von (ausländischen) Gastdozent*innen und/oder Studierenden anderer Hochschulen
- Didaktische Gründe (z.B. Bildschirmarbeit durch die Studierenden)
- Besonderheiten der Studierendengruppe (überregional/Studierende mit Familienaufgaben/berufstätig)
- Dienstliche Gründe, die mit der Person des Lehrenden in Verbindung stehen (z.B. Aufenthalt als Gastdozent*in an einer anderen Hochschule)

Die Genehmigungspflicht betrifft auch die Formen von asynchroner Hybridlehre (nach § 1 Abs. 3 Nr. 2b), sofern die ursprünglich vorgesehenen Anteile von Präsenzlehre und Selbststudium eines Moduls verändert werden.

Die Durchführung einzelner Termine als Online-Lehrveranstaltung im Semesterverlauf, die nicht im Rahmen der Semesterplanung festgelegt wurde, bedarf der Genehmigung durch die Dekanin oder den Dekan und hat nach den Regeln des Fachbereichs zu erfolgen.

§ 4 Anrechnung digital gestützter Lehrangebote

Präsenzlehre nach § 1 Abs. 1 mit ergänzenden digitalen Angeboten, die nicht aktiv über die reguläre Präsenz hinaus betreut werden, wird wie Präsenzlehre angerechnet.

Online-Lehrveranstaltungen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und **synchrone Hybrid-Lehrveranstaltungen** nach § 1 Abs. 3 Nr. 2a werden wie Präsenzlehre angerechnet, wenn sie den gleichen zeitlichen Umfang wie reine Präsenz haben.

Bei Präsenzlehrveranstaltungen mit digitalen Selbstlernanteilen (**asynchrone Hybridlehre** nach § 1 Abs. 3 Nr. 2b) erfolgt eine Anrechnung der in Präsenz durchgeführten Lehre.

§ 5 Zulässigkeit digitaler Prüfungen

Digitale Prüfungen sind grundsätzlich zulässig. Näheres regelt die Rahmenprüfungsordnung (RPO).

§ 6 Sonstige Regelungen

Für Verbundstudiengänge können gesonderte Regelungen getroffen werden. Dies gilt auch für Angebote der Weiterbildung (bspw. Zertifikate).

Im Rahmen der Studiengangsakkreditierung können Studiengänge konzipiert werden, bei denen digitale Lehre ein profilgebendes Merkmal ist oder einzelne Module als digitale Lehrveranstaltungen geplant werden.